



Qualität für Menschen

- AUSZUG -

ZUSTÄNDIGKEITS- UND VERFAHRENSORDNUNG

für die Ausschüsse der
Landschaftsversammlung
Rheinland
und ihrer Kommissionen

Stand : September 2009

§ 9

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:
1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
 2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen.
- (2) Er berät insbesondere über:
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
 2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:
 - überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 EUR oder mehr als 50% des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen,
 - alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen,
 4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:
 - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20% der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,
 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über 5.000 € bzw. 15.000 € bei den LVR-Kliniken/LVR-Klinikverbund, sowie Grundstücksgeschäfte von über 100.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen bleiben unberührt,
 7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung,
 8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
 9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung,
 10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/ dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.
- 3) Er entscheidet über:
1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über 5.000 € (gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO); die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen bleiben unberührt,
 2. Abweichungen von Forderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.

4) Er ist zu unterrichten über:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin/der Kämmerer gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen – in der Regel vierteljährlich – zur Kenntnis zu geben.
2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin/der Kämmerer gemäß § 84 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat,
3. die Aufnahme von Darlehen in der darauf folgenden Sitzung,
4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches.